

22. MRZ. 2021

Aufgrund von § 52 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) und §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 8), hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 08.03.2021 folgenden Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Gemeinde Eitorf bei Einsätzen der Feuerwehr vom 28.06.2016 beschlossen:

auf der Internetseite www.eitorf.de
Bürgermeister

Anlage 1

Kostentarif vom 19.03.2021 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Gemeinde Eitorf bei Einsätzen der Feuerwehr vom 28.06.2016

	Kostenart	Einsätze nach § 1 Abs. 1 € je Viertelstunde	Einsätze nach § 1 Abs.2 u..3 € je Viertelstunde
1	Personaleinsatz		
1.1	je Feuerwehrmitglied, ohne Rücksicht auf Dienstgrad	6,59	10,00
2	Fahrzeugart		
2.1	Kommandowagen (Kdow)	7,22	18,10
2.2	Einsatzleitwagen (ELW)	12,06	30,20
2.3	Mannschaftstransportwagen (MTF)	5,91	14,80
2.4	Vorauslöschfahrzeuge (VLF)	6,94	17,40
2.5	Drehleiter (DLK 23/12)	13,25	33,10
2.6	Löschgruppenfahrzeuge (LF 20/16) Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF 20/16)	6,96	17,40
2.7	Tanklöschfahrzeuge (TLF 16/25)	15,57	38,90
2.8	Gerätewagen Logistik (GW-L)	12,74	31,90
2.9	Wechseladerfahrzeuge ohne Aufsatz (WLF)	7,89	19,70
2.10	Abrollbehälter Rüst (AB Rüst)	4,28	10,70
2.11	Abrollbehälter Wasser (AB Wasser)	4,46	11,20
2.12	Rettungsbootanhänger einschl. Boot (RTB-1)	4,10	10,30
2.13	Anhänger Ölspur (Anhänger OESP)	4,12	10,30
3	Verbrauchsmaterial		
	Jeweiliger Tagespreis		
	Verwaltungskostenzuschlag	10 %	10 %
4	Kosten externer Beauftragter		
	Nach tatsächlichem Aufwand		
	Verwaltungskostenzuschlag	10 %	10 %

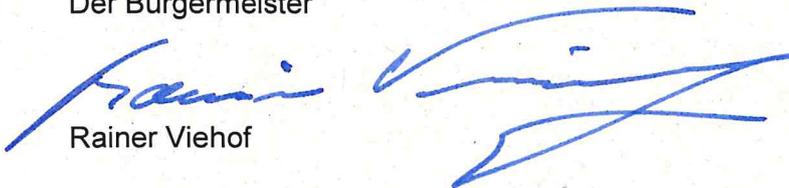
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende „**Kostentarif vom 19.03.2021 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Gemeinde Eitorf bei Einsätzen der Feuerwehr vom 28.06.2016**“ wird hiermit gem. § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666/SGV NW 2023) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 19.03.2021
Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister


Rainer Viehof